



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Merz, Alex, Di Benedetto und Roth (SPD) vom 26.03.2014

betreffend Investitionskosten beim Bau von Unterkünften für Flüchtlinge

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen schultern Land und Kommunen gemeinsam. Dabei erhalten die Kommunen für die Unterbringung pauschale Zuwendungen aus dem Landeshaushalt. Im Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Haushalts 2013/2014 ist vorgesehen, den gestiegenen Fallzahlen sowie der Leistungsausweitung nach Anpassung des Landesaufnahmegesetzes aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen und die Haushaltsansätze um 52 Mio. € zu erhöhen. Weiterhin erörtert derzeit eine Arbeitsgruppe partnerschaftlich im Dialog mit den Kommunen das weitere Vorgehen in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf die derzeit anstehende Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes auf Bundesebene.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Plätze für die Unterbringung von Flüchtlingen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen gab es in Hessen jeweils in den Jahren 2009 bis 2013?

Diese Fragen können nur die Gebietskörperschaften beantworten. Die neueste Asylbewerberleistungsstatistik 2012 des Hessischen Statistischen Landesamtes gibt darüber Auskunft. Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 2. Wie viele Plätze davon waren in wie vielen Gemeinschaftsunterkünften? (Bitte ebenfalls nach den Jahren 2009 bis 2013 aufschlüsseln)

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat 2013 eine Erhebung bei den hessischen Gebietskörperschaften durchgeführt. 2012 hielten diese den Ergebnissen nach 121 Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 5.155 Unterbringungsplätzen vor.

Frage 3. Wie viele Anträge zur Genehmigung zusätzlicher Investitionen zum Bau von Unterkünften für Flüchtlinge liegen vor?

Frage 4. Wie viele dieser Anträge kommen aus so genannten "Schutzschirm-Kommunen"?

Frage 5. Wie viele weitere sind aufgrund von Voranfragen für das laufende Jahr zu prognostizieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Statistiken über Anträge kommunaler Gebietskörperschaften für Investitionen zum Bau von Unterkünften für Flüchtlinge vor. Hierzu ist anzumerken, dass die Kommunen in eigener Zuständigkeit die Unterbringung von Flüchtlingen organisieren. Die Art und Weise der Unterbringung (Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünfte in Mietobjekten oder eigenen Gebäuden) bleibt daher den Kommunen überlassen.

Frage 6. Warum wird trotz offensichtlicher Kostenunterdeckung die zusätzliche Unterbringung von Flüchtlingen in "Schutzschirm-Kommunen" nicht als "Prognosestörung" gewertet?

Die Flüchtlingsunterbringung ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen, die wir gemeinsam schultern. Dazu trägt das Land seinen Beitrag durch Pauschalzahlungen. Die Beträge sind zuletzt im Dezember 2013 angehoben worden. Aktuell erhalten die Landkreise und Gemeinden - regional differenziert - zwischen 520,97 € und 629,51 € pro Flüchtling und Monat. Derzeit steht im Bund die Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes an. Anschließend werden wir besprechen, wie auch künftig die Lasten - unter Ansehung der Konsolidierungserfordernisse aller Beteiligten - partnerschaftlich getragen werden.

Schutzschirmkommunen profitieren wie auch alle nicht an dem Programm teilnehmenden Kommunen ab dem 1. Januar 2014 von der durch die Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV) vom 12. Dezember 2013 vorgenommenen Erhöhung der nach § 7 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom Land Hessen an die Landkreise und Gemeinden zu erstattenden festen Beträge für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen um 113,97 € je Flüchtling und Monat.

Darüber hinaus profitieren die hessischen Kommunen nach § 1 LAGAnpassV wie folgt von einer nachträglichen Erhöhung der Pauschalbeträge:

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in Höhe von 92,36 €,
2. für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2012 in Höhe von 99,94 €, für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2012 jedoch nur, soweit die diesen Zeitraum betreffenden Leistungsbescheide am 18. Juli 2012 noch nicht bestandskräftig waren,
3. für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 99,94 €,
4. für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 106,77 €.

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer negativen Abweichung einer Schutzschirmkommune vom vertraglich vereinbarten jahresbezogenen Konsolidierungsziel können den "Gemeinsamen Auslegungshinweise der Hessischen Landesregierung und der Kommunalen Spitzenverbände zum Konsolidierungsvertrag zwischen dem Land und den Schutzschirmkommunen" vom 15. November 2012 folgende Ausführungen entnommen werden:

"Bereits in Ziff. 6.5 der Rahmenvereinbarung wurde zur Prognosestörung vereinbart: "Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarenden Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern."

§ 5 Abs. 1 SchuSV regelt: "Sollten einzelne Maßnahmen keinen Erfolg haben oder sollte die Haushaltsentwicklung neue Maßnahmen erfordern, sind entsprechende Anpassungen und Konsolidierungsschritte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes, nach Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu beschließen."

Grundsätzlich haben die antragstellenden Kommunen bezüglich der künftigen Entwicklung u.a. der Steuereinnahmen (insbesondere für die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer), den Einnahmen von Schlüsselzuweisungen oder in Bezug von jährlich schwankenden Aufwendungen z.B. für den Landeswohlfahrtsverband vorsichtige und realistische Annahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommunen die Orientierungsdaten des Landes beachten. Außerdem haben die Kommunen die örtlichen Gegebenheiten und die aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen zur Genauigkeit der tatsächlichen Umsetzung dieser jährlichen Prognosen zu berücksichtigen.

Verschlechtert sich dennoch die Haushaltsentwicklung aus Gründen, die die Kommune nicht zu vertreten hat (z.B. negative Abweichung der unabhängig von den vereinbarten Ergebnisverbesserungsmaßnahmen erwarteten Steuererträge von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen; Mehraufwand durch die Auswirkungen von Bundes- und Landesgesetzen) sichert das Land den Kommunen zu, § 7 Abs. 4 SchuSV sorgfältig zu prüfen. Danach haben Kommunen eine Einstellung und Rückabwicklung der Hilfen nicht zu befürchten, wenn die Verletzung von Vertragspflichten auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das unerwartet eintritt und gegen das die Kommunen aufgrund der Kurzfristigkeit des Eintritts keine Vorsorge treffen konnte. Dies trifft jedenfalls zu für finanzwirtschaftliche Folgen makroökonomischer Entwicklungen."

Auch für Schutzschirmkommunen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung - HGO).

Frage 7. Sollten nicht zumindest Investitionsausgaben für Unterkünfte aus den mit den Schutzschirmkommunen vereinbarten "Abbaupfaden" herausgerechnet und in den Folgejahren die tatsächliche Refinanzierung durch Landesmittel wieder eingerechnet werden?
Wenn nein, warum nicht?

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Landkreisen, Städten und Gemeinden. Diesen soll durch die sofortige partielle Entschuldung sowie den Zinsdiensthilfen und den damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis wieder ausgleichen zu können. Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen und über die bisherigen Maßnahmen hinausgehenden Konsolidierungsanstrengungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Als Faustformel für die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt der regelmäßige Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses in Ergebnishaushalt und -rechnung. Das Ordentliche Ergebnis berechnet sich folgendermaßen: Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge abzüglich des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Das Erreichen des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis signalisiert, dass die Kommune im Haushalts- bzw. Rechnungsjahr die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Erträge der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne die Veräußerung kommunalen Vermögens) decken konnte. Damit wird deutlich, dass die Kommune das vorhandene Nutzungspotenzial für zukünftige Generationen nicht verringert hat. Folglich lebt sie in finanzieller Hinsicht nicht auf Kosten kommender Generationen.

Ein Investitionsrahmen wird gegenüber Schutzschirmkommunen nicht definiert und festgelegt. Es wird vielmehr eine individuelle jahresbezogene Betrachtung auf Basis allgemeingültiger Vorschriften und der mit dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvereinbarung vorgenommen. Auch Schutzschirmkommunen können grundsätzlich Investitionen tätigen. Einerseits haben die Schutzschirmkommunen die allgemeingültigen Vorgaben der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, Seite 1470) zu beachten. Gemäß Ziffer 4 der Leitlinie können auch bei defizitären Haushalten im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden. Andererseits haben die Schutzschirmkommunen die Auswirkungen entsprechender Investitionen auf das ordentliche Ergebnis (z.B. Abschreibungen, Zinsaufwand, eventuell investitionsbedingter Anstieg von Personal- und Sachaufwand) durch Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. Dies muss vor dem Hintergrund erfolgen, dass jede Schutzschirmkommune einen Vertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen hat, der für die einzelnen Jahre des Konsolidierungszeitraums das maximale einwohnerbezogene Defizit im ordentlichen Ergebnis bis zum Haushaltsausgleich verbindlich festlegt. Entsprechend muss jede Schutzschirmkommune individuell entscheiden, welche finanziellen Spielräume in welchem Jahr des Konsolidierungszeitraums bestehen, um Investitionsmaßnahmen im Einklang mit der Leitlinie und dem vereinbarten Konsolidierungsprogramm umsetzen zu können. Die Regierungspräsidien stehen den Schutzschirmkommunen hierzu bereits im Vorfeld der Entscheidung beratend zur Seite.

Eine Nebenrechnung würde dem Ziel des Kommunalen Schutzschirms, der auf das Ordentliche Ergebnis als Maßstab für die Generationengerechtigkeit fokussiert, nicht gerecht werden. Auch die Betrachtung von Ausgaben (für Investitionen) und Einnahmen (nachgelagerte "Refinanzierung") entspricht nicht dem Konzept des Kommunalen Schutzschirms, der auf das Ordentliche Ergebnis als doppische Größe abstellt.

Wiesbaden, 8. Juni 2014

Dr. Thomas Schäfer

Anlagen

2. Regelleistungsempfänger/-innen am Jahresende 2012 nach Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Regelleistungsempfänger/-innen										davon										Lfd. Nr.		
		davon nach Art der Unterbringung				Grundleistungs-						davon nach Art der Unterbringung				Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt								
		Ins- gesamt	Auf- nahme- einrichtung	Gemein- schafts- unterkunft	dezentrale Unter- bringung	zusammen			Aufnahme- einrichtung			Gemeinschaftsunterkunft		dezentrale Unterbringung		zusam- men	davon nach Art der Unterbringung							
						zu- sam- men ¹⁾	und zwar nach Form der Leistung			zusam- men ¹⁾	und zwar nach Form der Leistung		zusam- men ¹⁾	und zwar nach Form der Leistung			Auf- nahme- einrichtung	Gemein- schafts- unterkunft	dezentrale Unter- bringung					
Sach- leistung	Wertgut- schein						Geld- leistung	Sach- leistung	Wertgut- schein		Sach- leistung	Wertgut- schein		Sach- leistung	Wertgut- schein					Geld- leistung				
Ins gesamt																								
1	ehemaliges Jugoslawien ²⁾	1 570	152	709	709	1 230	504	82	1 006	141	136	—	656	263	29	433	105	53	380	340	11	53	276	1
2	Russische Föderation	118	9	34	75	94	37	1	84	9	9	—	29	8	—	56	20	1	55	24	—	5	19	2
3	Türkei	507	17	105	385	291	84	8	287	17	13	—	86	23	3	188	48	5	180	216	—	19	197	3
4	Übriges Europa	118	16	8	94	69	20	4	58	16	3	—	6	4	4	47	13	4	39	49	6	2	47	4
5	Europa zusammen	2 313	194	856	1 263	1 684	645	95	1 415	183	161	—	777	298	32	724	186	63	654	629	11	79	539	5
6	Algerien	166	22	88	46	136	55	6	121	22	11	—	83	32	5	31	12	1	30	20	—	5	15	6
7	Athiopien	214	30	85	99	170	78	14	128	29	27	—	80	25	8	61	26	6	53	44	1	5	38	7
8	Eritrea	644	63	409	172	590	230	45	508	63	53	—	404	129	28	132	48	17	119	45	—	5	40	8
9	Ghana	79	16	15	48	77	24	3	70	18	5	—	15	8	2	46	11	1	44	2	—	—	2	9
10	Kongo, Dem. Rep.	30	8	9	13	17	8	4	8	8	7	—	1	1	—	8	—	4	4	13	—	8	5	10
11	Nigeria	67	12	12	43	60	32	4	39	12	11	—	10	7	—	38	14	4	27	7	—	2	5	11
12	Somalia	666	74	399	183	569	244	19	486	74	73	—	381	146	9	114	25	10	108	87	—	18	69	12
13	Übriges Afrika	317	88	53	176	235	108	4	174	88	63	—	46	15	—	102	30	4	98	82	—	8	74	13
14	Afrika zusammen	2 163	313	1 070	780	1 863	779	99	1 630	312	250	—	1 019	363	52	532	166	47	483	300	1	51	248	14
15	Amerika zusammen	53	7	22	24	52	20	2	46	7	4	—	21	5	2	24	11	—	22	1	—	1	—	15
16	Afghanistan	1 783	217	893	653	1 832	714	104	1 357	201	187	—	870	334	38	561	193	66	503	131	16	23	92	16
17	Armenien	158	7	33	118	110	30	10	93	7	7	—	28	5	—	75	18	10	65	48	—	5	43	17
18	Aserbajdschan	94	7	15	72	56	21	2	54	—	—	—	7	1	—	49	20	2	47	38	7	8	23	18
19	China	90	8	43	39	72	21	2	65	7	6	—	34	10	1	31	5	1	30	18	1	9	8	19
20	Indien	139	36	46	57	119	25	4	107	36	11	—	43	11	2	40	3	2	37	20	—	3	17	20
21	Irak	399	24	183	192	345	115	11	316	24	18	—	170	49	4	151	48	7	143	54	—	13	41	21
22	Iran	675	105	376	394	800	319	52	671	103	82	—	359	114	22	338	123	30	313	75	2	17	56	22
23	Jemen	53	4	8	41	22	2	2	19	2	—	—	7	2	1	13	—	1	12	31	2	1	28	23
24	Libanon	94	2	7	85	54	11	1	52	2	2	—	6	3	1	46	6	—	46	40	—	1	39	24
25	Pakistan	1 522	226	735	561	1 400	501	93	1 163	200	188	—	710	227	67	490	106	28	468	122	28	25	71	25
26	Sri Lanka	26	6	6	14	16	9	1	9	6	6	—	4	1	1	6	2	—	6	10	—	2	8	26
27	Syrien	678	237	247	194	602	325	29	346	231	228	—	235	67	9	136	30	20	118	76	6	12	58	27
28	Vietnam	21	3	1	17	15	5	—	12	3	3	—	1	—	—	11	2	—	11	6	—	—	6	28
29	Übriges Asien	246	39	59	148	180	48	6	129	31	24	—	51	12	—	78	12	6	71	88	8	8	70	29
30	Asien zusammen	6 168	921	2 652	2 585	5 403	2 146	317	4 393	853	742	—	2 525	838	146	2 025	588	171	1 868	755	68	127	560	30
	Übrige Staaten; staatenlos ³⁾	859	55	218	588	555	147	221	300	47	28	1	211	43	125	297	78	95	163	304	8	5	291	31
32	Zusammen	11 546	1 490	4 816	5 240	9 557	3 737	734	7 884	1 402	1 183	1	4 553	1 545	357	3 802	1 009	376	3 210	1 989	88	263	1 638	32

1) Ohne Mehrfachzählungen. 2) Ehemalige Jugoslawien vor 1991 bestehend aus den heutigen Ländern: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien. 3) Einschließlich unbekannter Staatsangehörigkeit.